Vernehmlassungen

Änderung BGFA

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) soll in drei wesentlichen Punkten geändert werden. Der Zürcher Anwaltsverband wurde vom Kanton Zürich im Rahmen dieser Änderung zur Vernehmlassung eingeladen.

Lizentiat oder Master soll vorausgesetzt werden

In Art. 7 nBGFA werden die fachlichen Voraussetzungen für die Eintragung im Anwaltsregister konkretisiert. So soll für die Eintragung ein juristisches Studium und ein mindestens einjähriges Praktikum erforderlich sein. Das juristische Studium muss mit einem Lizentiat oder Master einer Schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen worden sein, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat. Für die Zulassung zum Praktikum reicht das Bachelor-Diplom aus. Der ZAV unterstützt diese, durch die Umstellung des juristischen Studiums auf das Bologna-Modell notwendige Klärung der fachlichen Voraussetzungen für den Registereintrag.

Berufshaftpflichtversicherung als persönliche Voraussetzung

Neu soll der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eine persönliche Voraussetzung für den Registereintrag (Art. 8 Abs. 1 Bst. e nBGFA) werden. Auch diese Änderung wird vom Zürcher Anwaltsverband befürwortet. Die Nichteinhaltung der Versicherungspflicht kann mit dieser Bestimmung konsequenter sanktioniert werden, ist doch beim Fehlen einer genügenden Versicherung gemäss Art. 9 BGFA eine Löschung aus dem Register möglich.

Der Änderungsentwurf des BGFA sieht vor, dass die Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, aus den Berufsregeln (Art. 12 BGFA) gestrichen wird. Der Zürcher Anwaltsverband lehnt diese wegen Art. 8 Abs. 1 Bst. e nBGFA auf den ersten Blick verständliche Streichung ab. Anwälte, welche nicht im Rahmen des Anwaltsmonopols Parteien vor Gericht vertreten, unterstehen dem BGFA nämlich nicht. Das Zürcher Anwaltsgesetz dehnt in § 14 die Anwendbarkeit der Berufsregeln des BGFA auch auf Anwältinnen und Anwälte aus, die dem BGFA nicht unterstehen. Wenn die Versicherungspflicht lediglich zu einer Eintragungsvoraussetzung mutiert, hätte dies zur Folge, dass beratende, nicht registrierte Anwälte und Anwältinnen keine Berufhaftpflichtversicherung mehr abschliessen müssten. Dies kann jedoch nicht Sinn der Gesetzesänderung sein. Würde das BGFA wie geplant geändert, entsteht im kantonalen Anwaltsrecht eine Lücke, die nicht hingenommen werden kann. In diesem Fall würde das kantonale Anwaltsrecht derart geändert werden müssen, dass es direkt eine Versicherungspflicht vorsieht.